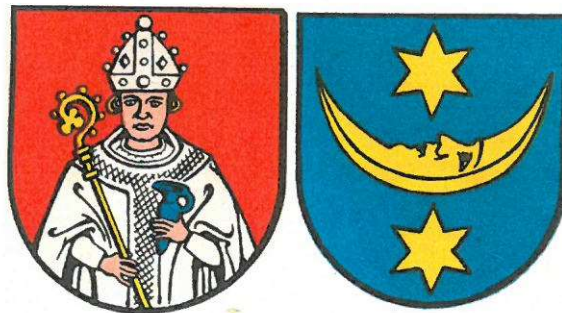
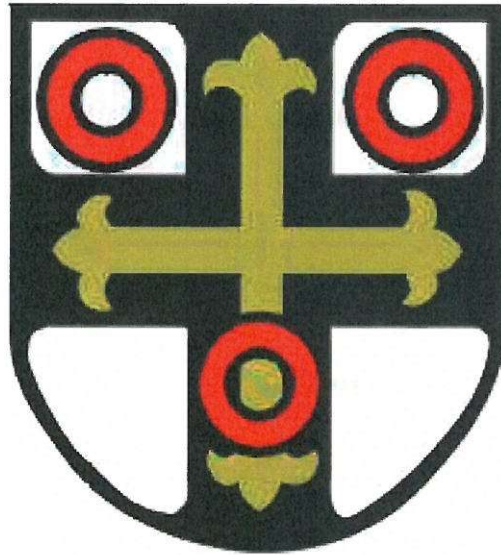


Stadtverwaltung Neckarsulm



Kulturförderrichtlinien vom 28.04.2016

mit 1. Änderung vom 20.07.2017



Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Neckarsulm hat am 28.04.2016 folgende Kulturförderrichtlinien beschlossen:

Präambel

Kultur ist für den Menschen und sein Zusammenleben in einer Gesellschaft ein essentielles Gut. Sie dient der Persönlichkeitsbildung, der geistigen Weiterentwicklung und der Selbstverwirklichung. Jeder Mensch profitiert von einer ausgeprägten Kulturumgebung, sie ist für sämtliche Generationen wichtig, um Neugier und produktive Fähigkeiten zu wecken respektive zu erhalten. Kultur fördert die Kreativität und lässt zudem Menschen in einem alternativen Umfeld zum Alltag neue Kontakte zu Gleichgesinnten knüpfen.

Dem gezielten Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Kultur kommt besondere Bedeutung zu. Gerade jungen Menschen helfen die kulturellen Angebote während ihrer Findungsphase wesentlich dabei, ihre Fähigkeiten auszuloten und Interessen zu vertiefen.

Die kulturellen Vereine tragen mit ihrem Wirken und ihren Veranstaltungen maßgeblich zur Kultur der Stadt Neckarsulm bei. Als Träger der städtischen Kultur übernehmen Sie Verantwortung für das kulturelle Gesellschaftsleben. Folglich müssen sie vornehmlicher Adressat einer städtischen Kulturförderung sein. Mit dieser Förderung soll erreicht werden, dass die örtliche Kulturlandschaft gepflegt, erhalten und wenn möglich erweitert wird. Ferner sind die Vereine zum Fortbestand auf eine angemessene städtische Unterstützung angewiesen.

Die Stadt Neckarsulm macht es sich deshalb zur Aufgabe, diesen großen Einfluss der Kultur auf das menschliche Zusammenleben ideell und materiell zu fördern. Im Besonderen sollen die örtlichen kulturellen Vereine und deren Veranstaltungen gefördert werden, im Wissen, dass sie eine wichtige, unverzichtbare gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Kulturverein im Sinne der Förderrichtlinie ist jeder selbstständige, eingetragene Musik-, Gesang-, Schauspiel-, Theater- und Kunstverein sowie Heimatvereine, die das örtliche Kulturgut pflegen. Gefördert werden können auch Orchester, Ensembles, Chöre und Theatergruppen, die Institutionen angehören, deren Satzungszweck nicht alleine der Förderung der Kultur dienen. Über eine Förderung entscheidet hier im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Verwaltung. Der Verein bzw. die Institutionen müssen ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gebiet der Stadt Neckarsulm haben.

§ 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Neckarsulm fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien sowie den „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen und Festhallen der Stadtverwaltung Neckarsulm“ die örtlichen Kulturvereine. Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss vom Finanzamt anerkannt sein. Er muss bei Antragstellung mindestens 6 Jahre seinen Sitz in Neckarsulm haben (Eintrag im Vereinsregister).
- (3) Die Antragssteller müssen Aktivitäten nach § 1 ausüben sowie aktiv am Kulturleben der Stadt Neckarsulm teilnehmen und dieses mitgestalten.
- (4) In Abweichung von Ziffer 1 bis 3 werden auch soziokulturelle Veranstaltungszentren gefördert. Hierunter zu verstehen sind sogenannte Clubs mit Veranstaltungen von Livemusik, Lesungen, Kunst, Performance usw. Voraussetzung ist, dass der Betreiber mindestens ein Jahr nicht gewechselt hat. Der Zuschussbetrag wird von der Verwaltung am Einzelfall orientiert festgesetzt.

§ 3 Arten der Förderung

Die Stadt Neckarsulm gewährt den Kulturvereinen folgende Zuwendungen:

- a) Grundförderung (§ 5)
- b) Bereitstellung städtischer Sport- und Festhallen und Räume im Rahmen der städtischen Benutzungs- und Entgeltordnung (§ 6)
- c) Zuschüsse für aktive Dirigenten, Chorleiter, Regisseure/Regieleiter und deren Qualifizierung (§ 8)
- d) Ausbildungszuschüsse für junge Musiker (§ 9)
- e) Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten (§ 10)
- f) Zuschüsse zu öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (§ 11)
- g) Zuschüsse zu besonderen Projekten (§ 12)
- h) Jubiläen (§ 13)

§ 4 Antragstellung

- (1) Soweit nichts anderes geregelt ist, müssen Zuschussanträge nach den § 5 und § 8 bis zum 15. März des laufenden Jahres für das Vorjahr bei der Stadt Neckarsulm schriftlich gestellt werden.
- (2) Kurzfristige Zuschüsse nach § 11 und § 12 können bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Verwaltung angefragt werden.
- (3) Zuschüsse nach § 10 für das laufende Jahr müssen vor Kooperationsbeginn bei der Stadt Neckarsulm schriftlich gestellt werden.
- (4) Jubiläumsgaben nach § 13 sind bis spätestens 8 Wochen vor der Jubiläumsfeier schriftlich bei der Stadt Neckarsulm einzureichen.

§ 5 Grundförderung

- (1) Die vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Grundförderung werden nach folgendem Punkteschlüssel auf die Neckarsulmer Kulturvereine aufgeteilt:



- Mitglieder bis 18 Jahre: 15 Punkte
- Mitglieder 19 bis 26 Jahre: 8 Punkte
- Mitglieder 27 bis 40 Jahre: 5 Punkte
- Mitglieder 41 bis 60 Jahre: 7 Punkte
- Mitglieder über 60 Jahre: 15 Punkte

- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Mitgliederstandserhebung nach dem Stand vom 1. Januar des Vorjahres. Die Unterlagen sind der Stadtverwaltung Neckarsulm bis zum 15. März des laufenden Jahres vorzulegen.
- (3) Zusätzlich erhalten Vereine mit aktiver, durch einen Jugendleiter (Dirigent, Regisseur) betreuten Jugendarbeit (Jugendchor, Jugendorchester, Jugendtheatergruppe) einen weiteren Grundförderzuschuss von einmal jährlich 500 €.

§ 6 Bereitstellung städtischer Sport- und Festhallen und Räume im Rahmen der städtischen Benutzungs- und Entgeltordnung

- (1) Die Kosten für die Benutzung städtischer Einrichtungen durch Neckarsulmer Kulturvereine für den Probenbetrieb sowie für Veranstaltungen werden nach Maßgabe der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Neckarsulm in der jeweils gültigen Fassung getragen. Kulturvereine, die weniger als 200 Mitglieder haben, erhalten für eine Veranstaltung im Jahr dieselben Vergünstigungen nach den Maßgaben der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Neckarsulm. Diese Regelungen gelten analog auch für die Benutzung des Josef-Lindemann-Saales in der städtischen Musikschule.
- (2) Die Verrechnung der geförderten Kosten erfolgt über die vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel.
- (3) Kosten, welche entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht förderfähig sind (Nebenkosten), werden von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung den Kulturvereinen in Rechnung gestellt.

§ 7 Mieten

Anderweitig anfallende Raummieten, die vom Liegenschaftsamt oder Kämmerei der Stadt Neckarsulm in Rechnung gestellt werden (z.B. für die Benutzung Haus der Vereine, Lager in der Grabenstraße) werden wie bislang unverändert mit Kulturfördermittel verrechnet.

§ 8 Zuschüsse für aktive Dirigenten, Chorleiter und Regisseure/Regieleiter und deren Qualifizierung

- (1) Für die Arbeit der in den Musik- und Gesangsvereinen tätigen Dirigenten und Chorleiter wird den Vereinen eine Bezuschussung gewährt, wenn diese den Nachweis über die Qualifizierung der einzelnen Dirigenten (C3 und/oder B Qualifikation des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg) und Chorleiter (C2 und/oder C3 Qualifikation des schwäbischen Chorverbandes) erbringen. Als vergleichbar gilt auch ein abgeschlossenes fachspezifisches Studium. Im klassischen Bereich gilt ferner eine einschlägige dauerhafte berufliche Erfahrung. Der Zuschuss ist auf 500 € pro Person und Jahr begrenzt und für maximal 3 Personen erhältlich. Dies gilt in gleicher Weise für Regisseure und/oder Regieleiter.



- (2) Für jede qualifizierende Ausbildung von Dirigenten, Chorleitern und Regieleitern über den zuständigen Verband wird ein einmaliger Vereinszuschuss von 500 € pro Person gewährt. Der Zuschuss reduziert sich auf die nachzuweisenden tatsächlichen Ausbildungskosten, sofern diese niedriger waren. Der Zuschuss ist auf maximal 3 Personen pro Jahr begrenzt. Voraussetzung ist die Ausbildung im Rahmen der Vorgaben (siehe Abs. 1) des jeweiligen Verbandes. Der Bedarf ist vom Antrag stellenden Verein zu begründen. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der bestandenen Abschlussprüfung ausbezahlt.

§ 9 Ausbildungszuschüsse für junge Musiker

Vereine erhalten für Musiker und Sänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die auf Veranlassung des Vereins an einer Ausbildung an der städtischen Musikschule Neckarsulm teilnehmen, mit Ausnahme der musikalischen Früherziehung/Grundausbildung, einen Gebührensuschuss in Höhe von 30% der jeweiligen Gebührensätze. Gefördert werden nur instrumentalische und gesangliche Ausbildungen, wenn sie im Verein aktiv betrieben werden. Voraussetzung ist, dass die Musiker und Sänger auch nach der Ausbildung weiterhin dem Verein aktiv zur Verfügung stehen. Aufgrund der namentlichen Nennung durch die Musikschule erfolgt die Auszahlung seitens der Stadt Neckarsulm ¼-jährlich automatisch an den Verein.

§ 10 Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Kooperiert ein Kulturverein mit einer Neckarsulmer Schule im Rahmen der Ganztagesbetreuung/Ganztageschule, Gemeinschaftsschule, so erhält dieser zu der mit der Schule vertraglich vereinbarten Stundenvergütung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250 € pro Schuljahr und Kooperation.
- (2) Die Kooperation ist durch einen qualifizierten Kooperationsvertrag nachzuweisen und muss mindestens 30 Schulstunden pro Schuljahr umfassen. Der Mindestumfang der Kooperation muss sich auf ein volles Schuljahr erstrecken.
- (3) Kooperiert ein Kulturverein mit einer Neckarsulmer Kindertagesstätte, erfolgt eine Förderung analog den Absätzen 1 und 2.

§ 11 Zuschüsse zu öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen

Jeder Zuwendungsberechtigte nach § 1 und § 2 Abs. 4, der in Neckarsulm das kulturelle Leben mit eigenen öffentlichen, für jeder Mann zugängliche Veranstaltungen bereichert, wird bei maximal zwei Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen mit jeweils 500 € unterstützt. Veranstaltungszweck muss alleine die kulturelle Darbietung sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob Eintrittsgelder abverlangt werden oder ein wirtschaftlicher Gewinn erzielt wird.

§ 12 Zuschüsse zu besonderen Projekten

- (1) Als Anreiz für die Kulturvereine, interessante, gemeinwohlorientierte und soziale Projekte im Sinne der kulturellen Vielfalt der Stadt Neckarsulm durchzuführen, wird ein Projektmittelfonds „Kultur – Pflege des Miteinanders“ eingerichtet, dem pro Jahr 3.000 € zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen einer Konzeption, die wiedergibt, welche Ziele und Inhalte das Projekt (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie Finanzierung und Werbung) verfolgt und welchen Bezug es zum kulturellen Leben in Neckarsulm hat.
- (3) Gefördert werden maximal 3 Projekte pro Haushaltsjahr mit einem Umfang von maximal 1.000 € je Maßnahme.
- (4) Im Einzelfall können auch Projekte von Vereinen und Vereinigungen, die nicht nach § 1 und § 2 Abs. 4 förderungsfähig sind bezuschusst werden, wenn es sich um ortsbezogene und kulturszenenbelebende Projekte mit Aussicht auf Breitenwirkung handelt. Die Entscheidung darüber obliegt der Verwaltung.
- (5) Für die Förderung ist es irrelevant, ob der jeweilige Verein/die jeweilige Vereinigung durch die Veranstaltung einen wirtschaftlichen Gewinn erzielt.

§ 13 Jubiläen

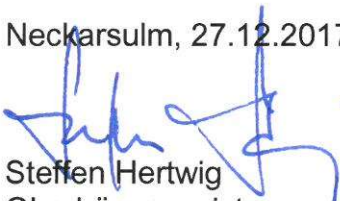
- (1) Besondere Jubiläen eines Vereins können mit einer einmaligen Jubiläumszuwendung geehrt werden.
- (2) Kulturvereine erhalten entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats über Jubiläumsgaben für Vereine derzeit folgende Zuwendungen:

• 25-jährigem Jubiläum	250 €
• 40-jährigem Jubiläum	400 €
• 50-jährigem Jubiläum	500 €
• 60-jährigem Jubiläum	600 €
• 75-jährigem Jubiläum	750 €
• 100-jährigem Jubiläum	1.000 €
• 125-jährigem Jubiläum	1.250 €
• 150-jährigem Jubiläum	1.500 €
• ff. (25er-Schritte)	

§ 14 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Neckarsulm, 27.12.2017



Steffen Hertwig
Oberbürgermeister